

GESUCH

um Erlass oder Ermässigung der Motorfahrzeugabgabe

Gebrechlichen, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Motorfahrzeugabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Wenn Familienangehörige ein Fahrzeug für den regelmässigen Transport eines Gebrechlichen halten, so kann die Motorfahrzeugabgabe ermässigt werden. Das Strassenverkehrsamt entscheidet über Erlass und Ermässigung der Motorfahrzeugabgabe (§ 19 und 20 des Dekretes über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18.10.1977).

Halterangaben

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Fahrzeugmarke / Typ

Kontrollschild

Telefon

Wird das Fahrzeug von
Drittpersonen verwendet
(Ehepartner, Kinder, etc.)

Nein

Ja

Name der Drittperson

Vorname der Drittperson

Umfang der Benützung in %

Beilagen

Steuerregisterauszug: einen aktuellen Auszug können Sie bei Ihrem Gemeindesteueramt anfordern.

Ärztliche Bescheinigung:

Hinweis: die ärztliche Bescheinigung muss zwingend von einem Arzt ausgefüllt werden, dem die Berechtigung zusteht, verkehrsmedizinische Untersuchungen von Motorfahrzeugführern der jeweiligen Stufe durchzuführen. Ärzte, die zur jeweiligen Untersuchung berechtigt sind, können Sie www.medtraffic.ch entnehmen.

Gesuche mit unvollständig ausgefüllter Bescheinigung oder fehlendem Steuerregisterauszug werden durch das Strassenverkehrsamt nicht behandelt. Das Strassenverkehrsamt behält sich weitere Untersuchungen vor, bevor über den definitiven Erlass oder über eine Ermässigung der Motorfahrzeugabgabe entschieden wird. Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung sind von Ihnen zu tragen.

Ort / Datum

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin